

 **Bundesministerium**
Europa, Integration
und Äußeres

bmeia.gv.at

An: BMDW - post.I5@bmdw.gv.at

BMEIA / Völkerrechtsbüro
Abt. I.5 - Allgemeines Völkerrecht
abtI5@bmeia.gv.at

Ges. Mag. Karin Lauritsch
Mag. Daniela Kraschowitz LL.M.
Sachbearbeiter

Kopie an: Parlament -
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

karin.lauritsch@bmeia.gv.at
daniela.kraschowitz@bmeia.gv.at

+43 50 11 50-3992
+43 50 11 50-3259
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an abtI5@bmeia.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: BMEIA-AT.8.15.02/0276-I.5/2018
vom 13. Dezember 2018

Zu Geschäftszahl: BMDW-44.270/0002-I/5/2018

**Begutachtung; BMDW; Bundesgesetz mit dem die Anforderungen der
Verordnung (EU) 2016/1628 in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte und
die Typen-genehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den
Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte festgelegt
werden; MOT-G; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei in jedem Dokument bei erstmaliger Zitierung einmal auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist gem. Rz. 56f des EU-Addendums nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel (z.B. *eIDAS-VO*), in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: z.B. *Verordnung (EU) Nr. 1628/2016*. Ist für den Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgelegt worden ist, so ist dieser im Anschluss an den vollständigen Titel in Klammer unter Voranstellung der Wortfolge „im Folgenden“ anzuführen. Das Kurzzitat/der Kurztitel ist im gesamten Dokument einheitlich zu verwenden.

Die nachfolgenden Unionsrechtsakte sind an den angeführten Stellen wie folgt zu zitieren bzw. die jeweiligen Zitate zu ergänzen:

Vorblatt unter **Problemanalyse**, S1:

- Die Verordnung (EU) 2016/1628 ~~des Europäischen Parlaments und des Rats~~ über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG (im Folgenden: Verordnung (EU) 2016/1628), ABl. Nr. L 252 vom 16.09.2016 S. 53, zuletzt vervollständigt durch Delegierte Verordnung (EU) 2017/655, ABl. Nr. L 102 vom 13.04.2017 S. 334.

Anmerkung: Da im gesamten Dokument die Kurzbezeichnung Verordnung (EU) 2016/1628 verwendet wird, wird vorgeschlagen, dies als Kurztitel im ersten Langzitat festzuhalten, da ansonsten die Zitierweise Verordnung (EU) Nr. 1628/16 verwendet werden sollte.

- verpflichtet die Mitgliedstaaten, eine Marktüberwachung mit spezifischeren Vorschriften zu verordnen, als in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ~~des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008~~ über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) N. 339/93, ABl. Nr. L 218 vom 13.08.2008 S. 30, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 264 vom 13.10.2017 S. 25 vorgesehen ist; diese Festlegungen sollen mit diesem Bundesgesetz getroffen werden.

Vorblatt unter **Finanzielle Auswirkungen** auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte, S4:

- Für Motoren-/Maschinenhersteller, die der Verordnung (EU) 2016/1628 unterliegen: In Österreich keine, da wie in der Vergangenheit nicht mit Anträgen auf Typgenehmigung in Österreich zu rechnen ist; bisher 3 von 4 haben Motor-/Maschinen-Hersteller Genehmigungen nach der Richtlinie 97/68/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte, ABl. Nr. L 59 vom 27.02.1998 S. 1, mit Wirkung vom 01. Jänner 2017 aufgehoben durch Verordnung (EU) 2016/1628 in anderen Mitgliedsstaaten beantragt und werden dies nach derzeitigem Informationsstand weiter so handhaben. In seltenen Fällen kann die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen basierend auf der Verordnung (EU) 2016/1628 erforderlich sein, sodass jeweils individuelle Bewertungen durch die Behörde vorgenommen und mit Bescheid erledigt werden müssen.

Erläuterungen unter **Allgemeiner Teil**, S 1:

- Die Verordnung (EU) 2016/1628 ~~des Europäischen Parlaments und des Rats~~ über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für

nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG (im Folgenden: Verordnung (EU) 2016/1628), ABl. Nr. L 252 vom 16.09.2016 S. 53, zuletzt vervollständigt durch Delegierte Verordnung (EU) 2017/655, ABl. Nr. L 102 vom 13.04.2017 S. 334.

Anmerkung: Da im gesamten Dokument die Kurzbezeichnung Verordnung (EU) 2016/1628 verwendet wird, wird wiederum vorgeschlagen, dies als Kurztitel im ersten Langzitat festzuhalten.

- verpflichtet die Mitgliedstaaten, eine Marktüberwachung mit spezifischeren Vorschriften zu verordnen, als in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ~~des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008~~ über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 ~~des Rates~~, ABl. Nr. L 218 vom 13.08.2008 S. 30, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 264 vom 13.10.2017 S. 25, vorgesehen ist; diese Festlegungen sollen mit diesem Bundesgesetz getroffen werden.
- Bislang wurde die Richtlinie 97/68/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte, ABl. Nr. L 59 vom 27.02.1998 S. 1 welche durch die Verordnung (EU) 2016/1628 mit 1. Jänner 2017 aufgehoben wurde, auf Grundlage der Gewerbeordnung 1994 in Form der „Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (MOT-V)“, BGBl. II Nr. 136/2005 vom 20. Mai 2005, umgesetzt. Die MOT-V wird zum Großteil durch die Verordnung (EU) 2016/1628 und dieses Bundesgesetz materiell derogiert. Gewisse Bestimmungen der inländischen Verordnung sind nach Art. 58 der Verordnung (EU) 2016/1628 für einen bestimmten Übergangszeitraum noch anwendbar. Nach Ablauf der Übergangsfristen wird die inländische Verordnung formell aufzuheben sein.

Erläuterungen unter Allgemeiner Teil, S 2:

- Das Vorhaben unterliegt nicht der Notifizierungspflicht technischer Vorschriften gem. Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 257 vom 23.09.2016 S. 17.
- Der Gesetzentwurf orientiert sich an den unionsrechtlichen Vorgaben der Verordnungen (EU) 2016/1628 und (EG) Nr. 765/2008.

Entwurf unter **Allgemeine Bestimmungen**, S 1:

- werden die zuständigen Genehmigungsbehörden und Marktüberwachungsbehörden im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1628 ~~des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016~~ über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 und (EU) Nr. 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG (im Folgenden: Verordnung (EU) 2016/1628), ABl. Nr. L 252 vom 16.09.2016 S. 53, zuletzt vervollständigt durch Delegierte Verordnung (EU) 2017/655, ABl. Nr. L 102 vom 13.04.2017 S. 334, festgelegt,

Anmerkung: Da im gesamten Dokument die Kurzbezeichnung Verordnung (EU) 2016/1628 verwendet wird, wird wiederum vorgeschlagen, dies als Kurztitel im ersten Langzitat festzuhalten.

- werden nähere Bestimmungen über die nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ~~des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008~~ über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 ~~des Rates~~, ABl. Nr. L 218 vom 13.08.2008 S. 30, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 264 vom 13.10.2017 S. 25, durchzuführende Marktüberwachung der von der Verordnung (EU) 2016/1628 umfassten Verbrennungsmotoren getroffen.

Für die Bundesministerin

H. Tichy

Elektronisch gefertigt